



Stadtrat am 14.10.2004		öffentlich				
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/017/2004				
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.10.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte als ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterinnen/ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister:

Herrn/Frau _____

Herrn/Frau _____

...

- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 GO i. V. m. § 11 der Hauptsatzung, § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO

III. Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Bei allen anderen Aufgaben wird die Vertretung vom allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters als Chef der Verwaltung, also vom Beigeordneten wahrgenommen.

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen sieht in § 11 die Wahl von ____ Stellvertretern des Bürgermeisters vor.

Bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 50 Abs. 3 GO findet entsprechende Anwendung.

Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam oder Gruppen von Ratsmitgliedern können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen.

Erster ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlverschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt, usw.

Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Geheime Wahl und Listenwahl bedeutet, dass als Wahlvorschläge Namenslisten eingereicht werden und die Stimmabgabe sich auf eine der vorgeschlagenen Listen beziehen muss. Stimmen, die nicht auf eingereichte Wahlvorschläge entfallen, also auch „Nein-Stimmen“, oder keine Kennzeichnung enthalten, sind ungültig.

Es ist aber auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder, weil z. B. einzelne Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen.

Die Kommentierung zur GO (Verfasser: Rehn/Cronauge/v. Lennep) vertritt die Auffassung, dass der Wahlvorschlag ohne Gegenstimmen angenommen werden muss; Stimmenthaltungen und ungültige Stimme sind nach § 50 Abs. 5 GO unschädlich.

Aus Gründen des Minderheitenschutzes und unter Beachtung der vergleichbaren Regelungen bei der Ausschussbesetzung, wird dieser Auffassung zugestimmt. Es ist somit ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Allerdings ist bei Vorlage nur einer Liste zu beachten, dass hier die Entscheidungsfreiheit der Ratsmitglieder nicht unzulässig verkürzt wird. In diesem Fall sind auch „Nein-Stimmen“ und Enthaltungen möglich.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, Ausnahmen sind nicht zulässig. Bei der Abstimmung dürfen auch diejenigen Ratsmitglieder mitwirken, die als Kandidaten für das Amt des ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisters vorgeschlagen sind, da das Mitwirkungsverbot bei Wahlen in ein Ehrenamt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO) nicht gilt. Jedes Ratsmitglied darf sich auch selbst die Stimme geben.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

In den Verwaltungsvorschriften zu § 32 GO (a. F.), jetzt § 67 GO ist zum besseren Verständnis der Vorschriften folgendes Beispiel aufgeführt:

Bei der Wahl von zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern entfallen von 45 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Wahlvorschlag A 28 Stimmen, auf den Wahlvorschlag B 14 Stimmen und auf den Wahlvorschlag C 3 Stimmen. Bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt ergibt sich folgendes Bild:

A	B	C
28	14	3
14	7	
9,33		

Der erste ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister ist derjenige, der an erster Stelle des Wahlvorschlags A liegt. Der zweite ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister ist durch Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen A und B zu ermitteln. Es ist dann derjenige gewählt, auf den bei der Stichwahl die meisten Stimmen entfallen sind. (Wären drei Stellvertreter zu wählen, so wäre der dritte ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister, der bei der Stichwahl unterlegene Wahlvorschlag.)

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Hauptsatzung festgelegt.